

**D
W
Z**

Verlagsort Danzig

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

6. MÄRZ 1936

NUMMER 10

16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:

Außenhandel Polens im Jahre 1935

*Die Entwicklung der deutschen Sozialrechts-
verfassung im Jahre 1935*

*Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer
Zolltarifentscheidungen*

Der Danziger Lebensmittelhandel



Esst



Baltic

Schokoladen • Konfekte

Kauft Danziger Fabrikate!

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Główny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzy Białostok, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejm, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,

in Memel: Handelskammer,

in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,

in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,

in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,

in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,

in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,

in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,

in Genf: Société des Nations (Völkerbund),

in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelling 1930, Jan van Nassaudtradt 93,

in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Außern, Grosserer Societetets Komitee,

in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,

in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,

in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,

in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,

in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,

in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,

in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,

in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,

in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,

in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,

in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,

in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,

in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,

in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,

in Zürich: Handelskammer.



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Mit den Beigaben:

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger
Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

::

Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang

Nr. 10

6. März 1936

Der Außenhandel Polens im Jahre 1935 134

Die Entwicklung der deutschen Sozialrechtsverfassung
im Jahre 1935 138

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:

Danziger Wertpapiere 139

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 24. bis 29. 2. 1936 140

Bekanntmachung betr. Errichtung der Fachgruppe Kohlenplatzhandel . . 140

Danzig:

Erinnerung an die Zahlung der fälligen Steuern 140

Neues Höchstgewicht für Briefe nach Polen. Gebührensenkung für Waren-
proben im Verkehr nach Polen billiger 140

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 17. bis 29. 2. 1936 . . 141

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege 141

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:

Zolltarifentscheidungen 141

Der Danziger Lebensmittelhandel 145

Der Außenhandel Polens im Jahre 1935

I. Die Struktur des polnischen Außenhandels.

Nachdem im Zuge der allgemeinen Stabilisierung des Welthandels der unaufhaltsame Rückgang der Außenhandelsumsätze Polens im Jahre 1934 endlich zum Stillstand gekommen war, hat der Außenhandel Polens im letztvergangenen Jahr eine — allerdings nur geringfügige Zunahme erfahren. Der gesamte Außenhandelsumsatz stieg von 1774,3 Mill. Złoty im Jahre 1934 auf 1784,6 Mill. Złoty im Berichts-jahr, also gerade um 0,6 %.

Dabei wies die Einfuhr einen Wert von 859,5 Mill. Złoty auf, war also gegenüber dem Vorjahre (798 Mill. Złoty) um 7,6 % gestiegen. Der Wert der Ausfuhr betrug 925,0 Mill. Złoty und blieb damit gegenüber dem vergangenen Zeitraum (975,3 Mill. Złoty) um 5,2 % zurück.

Anders gestaltete sich der Außenhandel mengenmäßig. Im Jahre 1935 sind nach Polen 2572411 t Güter, also 0,7 % mehr als im Jahre 1934 (255029 t) eingeführt worden; die Wertsteigerung betrug dagegen 7,6 % (siehe oben). Ebenso ist die Ausfuhr mengenmäßig um 7,8 % (von 14564991 auf 13435840 t) zurückgegangen, während der Wertverlust nur 5,2 % betrug. Demgemäß ist sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr Polens der Wert pro Tonne gegenüber dem Vorjahre gestiegen: bei der Einfuhr von 312,6 auf 334,1 Złoty, bei der Ausfuhr von 334,9 auf 68,8 Złoty.

Infolge dieser Wertsteigerung der Einfuhr bei dem gleichzeitigen Wertverlust der Ausfuhr schließt der polnische Außenhandel für das Jahr 1935 nur noch mit einem Ausfuhrüberschuß von 65,5 Mill. Złoty (im Jahre 1934 176,5 Mill. Złoty). Dieser, für einen Schuldnerstaat wie Polen, höchst ungünstige Rückgang des Aktivsaldo der Handelsbilanz um 111 Mill. Złoty, (der eine fast ebenso starke Verschlechterung der Goldbilanz Polens um 106,5 Mill. Złoty gegenüberstand), ist auf konjunkturelle und handelspolitische Ursachen zurückzuführen. Die Besserung der Wirtschaftslage, die vor allem in einer Belebung der Industrie zum Ausdruck kam (der Index der Gesamtproduktion stieg gegenüber 1934 um rund 10 %), bewirkte eine Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen und Produktionsgütern, während auf der Ausfuhrseite die ständige Anwendung des Kompensationsprinzips sich ungünstig auswirkte. Nicht unerwähnt bleiben darf, daß im April und Mai des vorigen Jahres der Saldo der polnischen Handelsbilanz zum ersten Male seit 1930 passiv geworden ist und erst nach diesem gebührend beachteten Warnungssignal eine entsprechende Importrestriktion die drohende Passivität der Handelsbilanz vermieden hat.

Sieht man von dem Passivsaldo in den Jahren der Hochkonjunktur 1927 bis 1929 ab, so hat laut der nachstehenden Uebersicht über die Entwicklung des polnischen Außenhandels der Aktivsaldo der polnischen Handelsbilanz im letzten Jahre einen Rekordtiefstand erreicht.

	Ausfuhr	Ein-fuhr	Gesamt-umsatz	Aktiv-saldo		
1930	2433	2246	4379	187	Mill.	Złoty
1931	1879	1468	3347	411	„	„
1932	1084	862	1946	222	„	„
1933	960	827	1787	133	„	„
1934	976	799	1775	177	„	„
1935	925	859	1784	65	„	„

II. Die Gliederung des polnischen Außenhandels nach Warengruppen.

Die Gliederung des polnischen Außenhandels nach den Warengruppen der polnischen Außenhandelsstatistik zeigt folgende Tabelle (in Mill. Złoty):

Außenhandel Polens nach Warengruppen.

Warengruppen	Einfuhr		Ausfuhr	
	1935	1934	1935	1934
Insgesamt	859,4	798,7	925,0	975,6
darunter:				
Pflanzliche Produkte	97,0	95,1	174,5	168,4
Lebende Tiere, tierische Produkte	25,0	21,9	137,8	139,1
Mineralische Erzeugnisse	35,4	33,3	176,1	210,3
Fette, Oele	16,0	15,8	—	0,1
Lebensmittel, Tabak	27,7	30,0	33,8	33,4
Chem., pharmazeut. Produkte, Farben	52,0	51,8	31,4	26,5
Häute, Felle, Lederwaren	69,9	69,6	16,7	13,8
Textilstoffe und -Erzeugnisse	253,2	256,5	61,6	54,3
Kautschuk und -Erzeugnisse	12,9	14,4	0,8	3,0
Holz-, Kork, Holz- und Korbwaren	5,2	4,7	158,2	179,6
Papier, Papierwaren	21,0	19,4	6,8	5,2
Erzeugnisse aus Stein, Keramik, Glas	9,0	7,9	2,0	2,6
Unedle Metalle, Metallwaren	106,2	83,8	102,7	115,7
Maschinen, Apparate, elektrotechnische Geräte	69,8	56,2	6,1	9,2
Verkehrsmittel	27,3	12,1	4,3	4,7
Optische Geräte, Instrumente, Präzisionsinstrumente, Musikinstrumente	21,1	16,4	1,3	1,0
Waffen, Munition	1,1	0,8	0,03	0,03
Galanterie- und Modewaren	0,3	0,2	3,9	3,2
Sonstige Waren	7,8	6,7	2,5	2,1

Im einzelnen ist zu der **Einfuhr**, deren Struktur gegenüber dem Vorjahre kaum wesentliche Änderungen erfahren hat, zu bemerken:

Bei „pflanzlichen Erzeugnissen“ wiesen den größten Rückgang Oelsaaten und Kopra (von 25,1 auf 16,6 Mill. Złoty) auf — als Folge der polnischen Rohstoffpolitik, die die Oelmühlen zwingt, über 40 % ihres Rohstoffbedarfs im Inland zu Festpreisen zu decken —, danach Kolonialwaren (von 24,3 auf 21,2 Mill. Złoty). Eine erhebliche Zunahme erfuhren Mehl, Grütze, Stärke und Reis (von 7,3 auf 9 Mill. Złoty) sowie Farb- und Gerbhölzer (von 3,7 auf 4,7 Mill. Złoty), vor allem aber Südfrüchte

(von 28 auf 38,9 Mill. Złoty), besonders Apfelsinen und Zitronen infolge der Senkung der Zölle um 75 %.

In der Gruppe „Tiere und tierische Erzeugnisse“ betrifft die Steigerung vor allem Fische, Heringe sowie tierische Rohstoffe und Abfälle. Bei der Gruppe „Fette und Oele“ verzeichnen mineralische Oele und Asphalte eine Steigerung von 1,7 auf 2,4 Mill. Złoty. In der nächsten Gruppe „Lebensmittel, Tabak“ ist am bedeutsamsten der Rückgang der Tabakeinfuhr (von 22,4 auf 19,5 Mill. Złoty) als Folge der Bevorzugung geringerer Qualitäten durch das polnische Tabakmonopol.

In der Gruppe „chemisch-pharmazeutische Produkte und Farben“ stieg die Einfuhr pharmazeutischer Artikel (von 5,4 auf 7,2 Mill. Złoty), von Farbextrakten, Lacken und Gerbstoffen (von 9,6 auf 10,4 Mill. Złoty), desgleichen die Einfuhr ätherischer Oele, Essenzen und kosmetischer Artikel (von 3,7 auf 4,6 Mill. Złoty).

Zurückgegangen ist die Einfuhr synthetischer Farbstoffe (von 8,8 auf 7,2 Mill. Złoty) sowie — als Folge der weiterhin schwierigen Lage der polnischen Landwirtschaft — die Einfuhr von Düngemitteln (von 4,9 auf 3,1 Mill. Złoty).

Bei den Textilien und Textilerzeugnissen ist nur die Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen (von 4,7 auf 8,9 Mill. Złoty) sowie von Lumpen (von 11,2 auf 13,8 Mill. Złoty) gestiegen. Die meisten Waren dieser Gruppe wiesen Rückgänge auf, z. B. Wolle (von 89,9 auf 83,2 Mill. Złoty), Naturseide (von 7,6 auf 6,2 Mill. Złoty).

Die Gruppe „Holz, Korb, Holz- und Korbwaren“ zeigte keine größeren Aenderungen.

Bei Papier und Papierwaren war die Steigerung der Einfuhr von Papier, Pappe und Karton (von 6,7 auf 8,8 Mill. Złoty) beachtlich. Bei Papierrohstoffen, Büchern und graphischen Erzeugnissen waren größere Veränderungen nicht festzustellen.

Während die Gruppe „Erzeugnisse aus Stein, Glas und Keramik“ bei kleinen Steigerungen wesentliche Veränderungen nicht erfuhr, hat die folgende Gruppe „Metalle und Metallwaren“ sehr bedeutende Steigerungen aufzuweisen. Die Einfuhr von Roheisen, Eisen und Stahl sowie deren Erzeugnisse stieg von 42,7 auf 58,7 Mill. Złoty, die Einfuhr von Zinn, Zinn, Blei, ihren Legierungen und Erzeugnissen von 3,1 auf 5,9 Mill. Złoty, schließlich die Einfuhr von Kupfer, Nickel, Aluminium, ihren Legierungen und Erzeugnissen von 22,6 auf 25,1 Mill. Złoty. Die Einfuhr von Werkzeugen, Schneide- und anderen Metallwaren erhöhte sich von 13,5 auf 16,8 Mill. Złoty.

Noch stärker stieg die Einfuhr bei der Gruppe „Maschinen, Apparate und elektrotechnische Geräte“. Die Steigerung verteilte sich gleichmäßig auf alle Maschinenarten, insbesondere Verbrennungsmotore (von 1,8 auf 2,9 Mill. Złoty), Turbinen (0,7 auf 1,3 Mill. Złoty), Pumpen und Kompressoren (von 0,9 auf 1,1 Mill. Złoty), Metallbearbeitungsmaschinen (von 4,3 auf 5,7 Mill. Złoty), Nähmaschinen (von 0,6 auf 1,3 Mill. Złoty), landwirtschaftliche Maschinen (von 1,8 auf 2,8 Mill. Złoty), elektrische Maschinen und Apparate (von 18,5 auf 21,8 Mill. Złoty), Druckereimaschinen (0,8 auf 1,1 Mill. Złoty), Transmissionen (von 2,7 auf 4,6 Mill. Złoty). Eine Senkung erfuhr lediglich die Einfuhr von Textilmaschinen (5,3 auf 2,3 Mill. Złoty) und hydraulische Pressen (von 0,7 auf 0,3 Mill. Złoty).

Die Einfuhr elektrotechnischen Materials erhöhte sich von 3,7 auf 4,8 Mill. Złoty.

Sehr beachtlich ist die Steigerung der Einfuhr bei der Gruppe der Verkehrsmittel, die in erster Linie auf die erhöhte Einfuhr von Kraftwagen (von 4,7 auf 7,2 Mill. Złoty), Motorräder (0,03 auf 0,52 Mill. Złoty) sowie Kraftwagen und Motorradteile von 1,4 auf 3,9 Mill. Złoty zurückzuführen ist. Während schließlich bei der Gruppe „optische Geräte und Instrumente, Präzisionsinstrumente, eine Einfuhrsteigerung von 16,5 auf 21,5 Mill. Złoty zu verzeichnen ist, wiesen die restlichen Gruppen der Einfuhr nur geringfügige Aenderungen auf.

Die Einfuhr der wichtigsten Waren entwickelte sich im übrigen nach Menge und Wert wie folgt:

Waren, deren Einfuhr gestiegen ist.

	1934		1935	
	1000 t	1934	1000 t	1935
Reis	44,2	47,4	6,8	8,4
Aepfel	3,2	3,1	1,6	1,8
Pflaumen	8,9	9,4	5,4	5,6
Apfelsinen, Zitronen	16,4	46,4	6,5	20,8
Tee	1,6	1,7	5,9	6,0
Heringe	39,8	45,5	13,6	16,0
Därme	1,1	1,4	3,0	3,9
Eisenerze	209,1	304,3	6,5	6,9
Manganerze	38,3	63,4	1,5	1,9
Kohle, Koks	143,7	164,6	4,2	4,3
Wein	2,4	2,5	2,4	2,7
Pharmazut. Artikel	0,1	0,2	5,4	7,2
Aether, Oel, Essenz	0,1	0,2	3,7	4,6
Gerbstoffe	16,7	16,7	5,7	6,2
Häute	25,5	27,6	32,7	33,1
Schafwolle	15,1	18,5	56,1	49,7
Wollgarn	0,3	0,5	3,8	5,6
Jute	10,8	14,6	4,4	6,8
Lumpen	19,8	20,2	11,2	13,8
Papier, Pappe	6,3	11,2	6,7	8,8
Glas und Erzeugnisse	4,8	5,8	3,0	3,4
Roheisen	3,1	3,4	1,8	2,3
Alteisen	308,0	360,1	23,0	26,3
Eisen, Stahl	27,1	35,0	7,7	9,7
Zinn	0,8	0,9	4,7	5,5
Kupfer, Kupferblech	11,3	12,5	10,8	11,5
Aluminium	0,7	1,2	2,0	3,0
Motore, Lokomotiven	0,2	0,5	2,6	4,0
Metallbearbeitungs- maschinen	0,7	1,1	4,3	5,7
Elektr. Maschinen, Geräte	0,9	1,3	18,5	21,8
Elektr. Geräte	2,2	2,6	3,7	4,8
Automobile	0,3	0,9	1,3	4,7

Waren, deren Einfuhr gesunken ist.

	1934		1935	
	1000 t	1934	1000 t	1935
Oelsaaten	59,6	28,0	13,3	6,7
Kopra	41,4	25,8	10,6	8,0
Weintrauben	5,4	5,8	3,2	2,7
Nüsse	13,2	1,6	5,0	2,0
Kaffee	6,8	5,9	10,7	8,1
Gewürze	1,8	1,6	2,5	2,1
Zinkerze	100,8	64,0	6,4	4,7
Tabak	8,6	8,0	22,4	19,5
Farbstoffe	0,6	0,5	8,8	7,2
Düngemittel	101,9	69,4	4,9	3,1
Seidengarn, -gewebe	0,2	0,1	6,7	5,6
Schafwolle, gekämmt	2,5	2,4	20,1	16,5
Rohkautschuk	5,1	4,4	7,9	7,0
Textilmaschinen	1,6	1,3	5,3	4,4
Automobilchassis	0,7	0,6	2,7	2,4

Bei der **Ausfuhr** kann zunächst festgestellt werden, daß ihr Rückgang vornehmlich eine Folge der sinkenden Ausfuhr bei den beiden wichtigsten Ausfuhrsgütern Polens bei Kohle und Holz, ist. Die Ausfuhr von Kohle ist infolge des Kohlenpakts mit Großbritannien von 157,97 Mill. Złoty im Jahre 1934 auf 131,14 Mill. Złoty im Jahre 1935 zurückgegangen; ihr Anteil an der Gesamtausfuhr Polens fiel von 16,2 auf 14,2 %. Die Ausfuhr von Holz ist in der gleichen Zeit von 172,46 auf 150,78 Mill. Złoty zurückgegangen; ihr Anteil an der Gesamtausfuhr sank von 17,9 auf 16,2 %. Insgesamt verringerte sich damit der Anteil dieser beiden Güter an der polnischen Ausfuhr von 34,1 % auf 30,4 % des Gesamtausfuhrwertes; der Rückgang um insgesamt 48,51 Mill. Złoty entsprach fast genau dem Rückgang der Gesamtausfuhr (50,3 Mill. Złoty).

Bei Betrachtung der Ausfuhr wird das Bild vielfach verwischt durch den Einfluß der Preisänderungen, die öfters dazu führten, daß mengenmäßiger Steigerung ein Wertrückgang gegenüberstand (z. B. steigt die Zuckerausfuhr mengenmäßig von 100 782 auf 107 376 t; der Ausfuhrerlös von 12,7 sinkt auf 12,4 Mill. Złoty). Bei anderen Waren wiederum wird Mengenrückgang durch Wertsteigerung ausgeglichen (bei Faßdauben sinkt die Menge von 12 772 auf 12 402 t; der Wert steigt von 2,0 auf 2,1 Mill. Złoty). Im Einzelnen zeigt sich bei der Ausfuhr der Rückgang am stärksten bei der Gruppe „Mineralische Erzeugnisse“ (von 210,3 auf 17,1 Mill. Złoty) und zwar vor allem bei Kohle und ihren Derivaten (von 179,2 auf 151,2 Mill. Złoty) sowie bei Mineralölen und Asphalt (von 28,6 auf 22 Mill. Złoty). Rückläufig ist auch die Ausfuhr der Gruppe „Holz und Holzwaren“, der Gruppe „Tiere, tierische Erzeugnisse“ (von 139,1 auf 137,8 Mill. Złoty), der Gruppe „Erzeugnisse aus Stein, Keramik und Glas“ (von 2,6 auf 2 Mill. Złoty), „Unedle Metalle, Metallwaren“ (von 115,7 auf 102,7 Mill. Złoty), sowie der Gruppe „Maschinen und elektr. Apparate“ (von 9,2 auf 6,1 Mill. Złoty).

Ausfuhrsteigerungen waren zu bemerken bei den Gruppen „Lebensmittel, Tabak“ (von 33,4 auf 33,8 Mill. Złoty), „chem. pharmazeut. Artikel, Farben“ (von 26,5 auf 31,4 Mill. Złoty), „Häuten und Fellen“, „Lederwaren“, „Textilien“, „Papier- und Papierwaren“, sowie bei der Gruppe „Pflanzliche Erzeugnisse“ (von 168,4 auf 174,5 Mill. Złoty). Bei dieser Gruppe war die Entwicklung jedoch sehr uneinheitlich. Eine Steigerung erfuhren u. a. folgende Güter: Hafer von 3,1 auf 10,6 Mill. Złoty, Erbsen von 4,5 auf 5,9 Mill. Złoty, Bohnen von 3,0 auf 5,4 Mill. Złoty, Kartoffeln von 1,7 auf 2,4 Mill. Złoty, Roggenmehl von 8,8 auf 9,0 Mill. Złoty sowie Weizenmehl von 2,1 auf 7,4 Mill. Złoty. Dagegen haben die wichtigsten Getreidearten sämtlich einen Rückgang erlitten: Weizen von 14,5 auf 8,9 Mill. Złoty, Roggen von 44,3 auf 43,6, Gerste von 8,7 auf 5,3 Mill. Złoty. Ferner sind die Ausfuhr von Kleesaaten von 8,7 auf 5,3 Mill. Złoty, von Zuckerrübensaaten von 8,5 auf 5,8 Mill. Złoty zurück.

Die Ausfuhr der wichtigsten Waren gestaltete sich nach Menge und Wert wie folgt:

	1934		1935	
	1000 t		Mill. Zł.	
Gerste	265,2	285,2	35,9	33,3
Hafer	25,5	90,0	3,0	10,6
Erbsen	14,5	16,5	4,5	5,9
Bohnen	7,7	16,2	3,0	5,5
Weizenmehl	16,4	66,1	2,1	7,4
Reis	7,1	8,9	1,6	2,2

	1934		1935	
	1000 t		Mill. Zł.	
Kartoffeln	24,9	28,4	1,7	2,4
Rinder, 1000 Stück	6,7	15,0	2,2	4,3
Fleisch	3,7	6,9	3,5	7,5
Eier	21,2	23,0	23,5	26,8
Borsten	0,2	0,3	4,4	5,6
Schinken in Dosen	2,0	4,1	6,1	10,0
Soda	7,4	9,1	1,9	2,0
Ammonsulfat	41,2	56,3	5,2	7,0
Karbid	4,5	6,6	1,3	1,9
Zinkweiß	4,4	5,8	2,4	2,7
Düngemittel	81,7	123,1	10,6	12,7
Häute	2,8	3,9	4,8	7,1
Pelze	0,7	1,1	7,8	7,8
Wollgarn	1,1	1,3	11,1	11,6
Flachs	7,3	14,0	5,1	15,0
Kleider, Wäsche	1,5	1,6	9,5	10,2
Lumpen	6,0	7,1	2,1	2,7
Eichenfriesen	19,7	27,9	3,4	4,2
Faßdauben	12,2	12,4	2,0	2,1
Furniere, Sperrholz	43,1	56,0	18,0	22,3
Bugmöbel	3,5	4,7	5,9	7,2
Papier, Pappe	6,5	9,7	2,7	4,1
Emaillegeschilder	1,0	1,6	1,9	3,2
Hüte, Mützen	0,2	0,3	3,2	3,9
Zucker	100,8	107,4	12,7	12,4
Grubenholz	45,2	51,7	1,6	1,9

Waren, deren Ausfuhr gesunken ist.

	1934		1935	
	1000 t		Mill. Zł.	
Weizen	79,3	68,7	14,5	8,9
Roggen	454,5	414,2	44,3	43,6
Wicken, Peluschken	16,2	10,2	3,1	2,6
Kleesaaten	5,6	4,1	8,7	5,3
Zuckerrüben	6,8	3,7	8,5	5,8
Roggenmehl	99,0	96,7	8,8	9,0
Hopfen	1,9	1,7	8,0	4,4
Schweine, 1000 Stück	154,6	150,8	17,5	16,0
Gänse, 1000 Stück	628,0	338,4	3,4	1,8
Pökelschinken	1,6	0,9	3,3	1,9
Geflügel	1,6	1,1	3,7	2,4
Bacons	23,4	20,4	46,7	38,7
Käse	1,8	0,3	3,2	0,5
Federn, Daunen	1,5	1,1	6,3	4,7
Kohle	9880,0	8906,3	158,0	131,3
Koks	362,6	306,3	11,1	9,4
Benzin, Gasolin	55,6	41,5	7,3	5,4
Naphtha	30,7	29,6	2,9	2,7
Treib-, Schmieröle	61,4	46,7	6,1	4,4
Baumwollgarn	0,8	0,4	2,9	1,2
Gummischuhe	0,7	0,2	2,8	0,7
Papierholz	351,6	335,7	11,3	10,8
Langholz	371,3	258,1	19,8	13,2
Bretter, Bohlen	905,6	775,0	94,5	77,2
Schwellen, Sleepers	156,8	134,9	14,5	10,0
Eisen, Stahlblech	38,6	31,0	13,7	10,7
Eisenbahnschienen	62,8	49,0	13,1	10,1
Eisenröhren, Stahlröhren	35,5	34,8	22,4	16,7

III. Die Richtungen des polnischen Außenhandels.

Die Gliederung des polnischen Außenhandels nach Ländern im Jahre 1935 zeigt, daß die bereits in den Vorjahren zu beobachtenden Strukturwandlungen weiter angehalten haben. Vor allem hat der außereuropäische Anteil am Außenhandel Polens noch eine weitere — jedoch geringe — Steigerung erfahren. Die Politik der Herstellung direkter Wirtschaftsbeziehungen zu den Ländern, mit denen Polen bisher nur durch Vermittlung dritter Länder im Wirtschaftsverkehr stand, dauert unverändert fort.

Diesen Richtungswechsel des polnischen Außenhandels zeigt folgende Tabelle:

	Polens Außenhandel mit Europa und Außereuropa			
	(Mill. Złoty).			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	1934	1935	1934	1935
Insgesamt	798,8	859,5	975,3	925,0
davon:				
Europa	510,7	564,2	847,9	782,9
Außereuropa	288,1	295,4	127,4	142,2

Der Anteil Europas am Außenhandel Polens ist danach von 76,6% im Jahre 1934 auf 75,5% im Jahre 1935 zurückgegangen, während der Anteil der außereuropäischen Länder sich von 23,4 auf 24,5% erhöht hat. Bei der Einfuhr hat zwar der Anteil Europas von 63,9% auf 65,6% zugenommen, dafür hat sich aber sein Anteil an der Ausfuhr von 86,9% auf 84,6% vermindert. Umgekehrt weist der Anteil der außereuropäischen Staaten an Polens Einfuhr einen Rückgang von 36,1% auf 34,4%, an der Ausfuhr eine Zunahme von 13,1% auf 15,4% auf. Diese Entwicklung ist nicht ungünstig, da Polen dadurch seine stark passive Handelsbilanz mit diesen Ländern etwas verbessern konnte. Am stärksten war die Zunahme der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten (von 22,8 auf 43,3 Mill. Złoty). Besondere Steigerungen waren auch zu verzeichnen bei der Ausfuhr nach Argentinien (von 9,1 auf 12,4 Mill. Złoty), Japan (von 1,5 auf 4,7 Mill. Złoty), Palästina (von 9,0 auf 14,4 Mill. Złoty), Persien (von 1,3 auf 3,9 Mill. Złoty) und Südafrika (von 2,7 auf 5 Mill. Złoty). Rückläufig war die Ausfuhr u. a. nach Kanada, China und Brasilien.

Im polnischen Europahandel stieg vor allem die Einfuhr aus England beträchtlich (um 30,5 auf 116,7 Mill. Złoty). England vergrößerte seinen Anteil an der Gesamteinfuhr Polens von 10,8 auf 13,6%. Die Einfuhr aus dem Deutschen Reich stieg wesentlich schwächer (von 108,5 auf 123,9 Mill. Złoty) und konnte damit ihren Anteil an Polens Gesamteinfuhr nur von 13,6 auf 14,4% vergrößern. Sie erreichte damit genau denselben Einfuhranteil wie die Vereinigten Staaten. Im übrigen sind keine nennenswerten Anteilzunahmen an der Einfuhr Polens von anderen Ländern zu berichten: die Anteile Frankreichs gingen von 5,8 auf 4,9%, Italiens von 4,2 auf 3% und der UdSSR von 2,2 auf 1,7% zurück. Die polnische Ausfuhr nach England dagegen ist um 10,5 auf 181,4 Mill. Złoty etwas zurückgegangen, und nur infolge des Rückganges der Gesamtausfuhr Polens behauptete sich der englische Anteil an dieser Ausfuhr mit 19,6%. Der Aktivsaldo Polens in seinem Englandhandel hat damit einen erheblichen Rückgang (von 105,7 auf 64,7 Mill. Złoty) erfahren. Das Deutsche Reich war weiterhin der zweitwichtigste Kunde Polens; die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ging um 25 auf 136,6 Mill. Złoty zurück. Der Rückgang des polnischen Aktivsaldos gegenüber dem Deutschen Reich von 53,1 auf 12,7 Mill. Złoty war also nicht so stark wie der des Saldos gegenüber England. Kleinere Ausfuhrabnahmen sind auch im Handel mit Frankreich und Italien, eine größere im UdSSR-Geschäft zu verzeichnen, während in der Ausfuhr nach den Donauländern und Belgien kleine Steigerungen eingetreten sind.

Das Gesamtbild der Handelsbeziehungen Polens zu den einzelnen Ländern zeigt nachstehende Aufstellung:

Gliederung des polnischen Außenhandels nach Ländern.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1934	1935	1934	1935
in Millionen Złoty				
Insgesamt	798,8	859,5	975,3	925,0
darunter:				
Deutsches Reich	108,5	123,9	161,6	136,6
USA.	121,1	123,9	22,8	43,3
England	86,2	116,7	191,9	181,4
Frankreich	46,1	41,8	40,7	32,6
Belgien	25,3	26,0	58,3	57,1
Holland	29,4	28,3	40,1	35,4
Schweiz	22,0	23,7	12,7	13,0
Italien	33,7	25,8	37,0	29,8
Oesterreich	36,7	41,1	57,2	59,4
Tschechoslowakei	32,5	35,2	50,4	52,8
Dänemark	8,8	10,2	30,8	27,6
Schweden	19,8	19,8	45,1	49,5
Norwegen	7,5	9,4	13,5	18,8
UdSSR.	17,7	14,9	25,5	11,1
Rumänien	9,5	5,3	13,6	7,9
Aegypten	17,2	15,3	3,9	5,2
Britisch-Indien	26,0	31,9	8,2	5,9
Argentinien	17,1	16,0	9,1	12,4
Brasilien	14,3	14,9	8,2	4,8
Australien	23,7	19,7	0,5	0,5

Die polnische Handelsbilanz gegenüber den einzelnen Ländern gestaltete sich wie folgt:

Gesamtsaldo gegenüber		
Europa	+ 337,2	218,7
darunter:		
Deutsches Reich	+ 53,1	+ 12,7
USA.	+ 98,3	- 80,6
England	+ 105,7	+ 64,7
Frankreich	- 4,3	- 5,2
Belgien	+ 33,0	+ 31,1
Holland	+ 10,7	+ 7,1
Schweiz	- 9,3	- 10,7
Italien	+ 3,3	+ 4,0
Oesterreich	+ 20,5	+ 18,3
Tschechoslowakei	+ 17,9	+ 17,6
Dänemark	+ 22,0	+ 17,4
Schweden	+ 24,3	+ 29,7
Norwegen	+ 6,0	+ 9,4
UdSSR.	+ 7,8	- 3,8
Rumänien	+ 4,1	+ 2,6
Gesamtsaldo gegenüber außer-europäischen Ländern	- 160,7	- 153,2
darunter:		
Aegypten	- 13,3	- 10,1
Britisch-Indien	- 17,8	- 26,0
Argentinien	- 8,0	- 3,6
Brasilien	- 6,1	- 10,1
Australien	- 23,2	- 19,2
Vereinigte Staaten	- 98,3	- 80,6

Hier zeigt sich also erneut das bereits für 1934 Gesagte (vergl. DWZ 1935 Nr. 11, S. 173): Mit wenigen Ausnahmen erzielt Polen im Verkehr mit den europäischen Staaten einen Aktivsaldo, während es gegenüber den außereuropäischen Ländern bisher nicht gelungen ist, den Passivsaldo aus den unentbehrlichen Rohstoffbezügen durch entsprechende Warenlieferungen auch nur annähernd auszugleichen. Die Bedeutung der europäischen Länder als Absatzgebiet für die polnische Ausfuhr bleibt nach wie vor unerschütterter.

nn.

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet 1848

Danzig, Hundegasse 58/59

Telephon Sammel-Nummer 264 48

„Dreiring“ Haus-, Toilettenseifen u. Seifenpulver

Die Entwicklung der deutschen Sozialrechtsverfassung im Jahre 1935.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegbkreis).

(Schluß.)

II.

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. 6. 1935 verpflichtete alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts, ihrem Volk nach Maßgabe des Gesetzes im Arbeitsdienst als einem Ehrendienst am deutschen Volk zu dienen. Die Bestimmung der Zahl der alljährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen und die Festsetzung der Dauer der Dienstzeit behielt sich der Führer und Reichskanzler vor. Mit Erlaß vom 27. 6. 1935 setzte er die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst zunächst auf ein halbes Jahr fest und bestimmte, daß für die Zeit vom 1. 10. 1935 die Stärke des Reichsarbeitsdienstes 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals betragen soll. Durch den Reichsarbeitsdienst, in welchem die Dienstpflicht frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr beginnt und spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres endet, soll die Deutsche Jugend „im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit“ erzogen werden.

Das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 fand eine wichtige Ergänzung und Schutzerweiterung zu Gunsten der Heimarbeiter durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 20. 2. 1935. Diese enthält weitgehende und zweckmäßige Vorschriften über die Heimarbeiterlisten, die Entgeltbücher der Heimarbeiter, die Arbeitsruhe, den Entgeltschutz, die Berechnungsstellen für Heimarbeitervergütungen. Alle diese Bestimmungen verfolgen mit sichtlichem Erfolg den Zweck, die Heimarbeiter vor einer Ausnutzung ihrer Notlage durch unzureichende Löhne zu schützen.

Nach der Wiedereingliederung des Saarlandes in die deutsche Verwaltung wurde im Jahre 1935 durch eine Reihe von Ueberleitungsgesetzen und Ueberleitungsverordnungen das bisherige saarländische Arbeitsrecht dem neuen deutschen Arbeitsrecht angepaßt. Die hierzu ergangenen Bestimmungen zeigten mit besonderer Deutlichkeit, welche fortschrittliche und grundlegende Wandlung das deutsche Arbeitsrecht seit 1933 genommen hat und wie weit der Abstand zwischen unserem heutigen Arbeitsrecht und dem Arbeitsrecht der Jahre 1918—1932 ist.

Auch auf dem Gebiet des Siedlungsrechtes brachten verschiedene Gesetze und Verordnungen wichtige Ergänzungen zu dem Zwecke, den Siedlungsgedanken im Sinne einer gesunden Sozial- und Bevölkerungspolitik noch wirksamer als bisher zu verwirklichen.

Nach der im Jahre 1935 erfolgten Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht regelte eine Durchführungsverordnung die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Betriebsführern und ihren zu Uebungen der Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsangehörigen. Diese Durchführungsbestimmungen schützen vor allem die zu Uebungen der Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsangehörigen vor einem Verlust ihrer Arbeitsstellen. Die Betriebsführer sind zwar für die Dauer der Abwesenheit ihrer Gefolgschaftsangehörigen zu Wehrmachtübungen von der Lohn- und Gehaltszahlungspflicht befreit, jedoch verpflichtet, die Wehrpflichtigen nach Beendigung

der Wehrmachtübungen zu den bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen. Entschließen sie sich zur freiwilligen Weiterzahlung der Lohn- und Gehaltsbeträge während der Uebungen, so dürfen sie den vertraglichen oder tariflichen Erholungsurlaub um ein Drittel, jedoch höchstens um 10 Arbeitstage kürzen. Weitere Bestimmungen der Verordnung sichern die zu Wehrmachtübungen einberufenen Gefolgschaftsangehörigen unter vorübergehender Befreiung von der Beitragspflicht vor einem Verlust ihrer Anwartschaften in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Aehnliche Schutzbestimmungen zu Gunsten des Gefolgschaftsangehörigen für die Zeit der Teilnahme an anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung enthält das Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 1935 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1935.

Zu Gunsten der älteren Angestellten brachte ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. 1. 1935 eine Erweiterung der Leistungsausgleichbestimmungen der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 mit dem Ziele, durch Gewährung von Leistungsausgleichszuschüssen an Betriebsführer zur Einstellung älterer, längere Zeit arbeitslos gewesener Angestellten anzuregen.

Der Gedanke des Rechtes auf Arbeit, wie er auch im vergangenen Jahre vor allem von dem Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik, Bernhard Köhler, nachdrücklichst propagiert wurde, faßte nicht nur in der Betriebspraxis, sondern auch in der Rechtsprechung ersichtlich weiter Fuß. Willkürliche Kündigungen nahmen weiter ab und die Arbeitsgerichtsbehörden prüften Kündigungsstreitsachen nicht nur unter den formalrechtlichen Bestimmungen der gesetzlichen und vertraglichen sowie tariflichen Kündigungsfristen und Kündigungsbeschränkungen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtes auf Arbeit und der Verpflichtung der Betriebsführer, sich jeder Willkür und Unsachlichkeit bei Kündigungen zu enthalten. Es liegt auch bereits aus den Jahren 1935 ein erstes Ehrengerichtsurteil vor, in welchem festgestellt wird, daß ein Betriebsführer, der durch unsachliche Kündigungen gegen die Grundsätze des Rechtes auf Arbeit verstößt, dem Gekündigten nicht nur ein Recht des Kündigungseinspruches gibt, sondern sich zugleich wegen Verstoßes gegen die soziale Ehrbarkeit und Gerechtigkeit strafbar macht und dementsprechend mit einer Warnung, einem Verweis, einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM. und in krassen Fällen auch mit dem Ausschluß aus der Betriebsgemeinschaft durch Abberufung der Führerbefähigung bestraft werden kann.

Ein für die Sozialverfassung besonders wichtiges Ereignis war die am 21. 3. 1935 in Leipzig vollzogene Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront über den Zusammenschluß der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaftsorganisation, deren grundsätzliche Bedeutung in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 3. 1935 wie folgt festgestellt wird:

„Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der Deutschen Arbeitsfront sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. 2. und Ausführungsverordnung vom 27. 11. 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß. Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze.“

Die in der Vereinbarung vom 21. 3. 1935 vorgesehenen Organe der sozialen Selbstverwaltung, vor allem die Reichsarbeitskammer, die Reichswirtschaftskammer, die Bezirks-Wirtschaftskammern, die Bezirks-Arbeitskammern, der Reichsarbeits- und

Kraatz-Ohra

Indanthren-Färberei
Garn- und Stück-Färberei
Bleicherei, Ausrüstung, Appretur
Wasserdichte Imprägnierung
Cellon Feuerschutzpräparate

-wirtschaftsrat und die Bezirks-Arbeits- und -Wirtschaftsräte sind im Jahre 1935 gebildet worden und haben größtenteils ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß im Jahre 1935 die neue deutsche Sozialrechtsverfassung, die im Jahre 1934 durch den Erlaß des Arbeitsordnungsgesetzes ihre Grundlegung erfahren hatte, nach allen Seiten hin weiter abgerundet und vertieft worden ist. Zugleich hat das Jahr 1935 einen weiteren Ausbau des Arbeits- und Sozialrechtes und eine Ausbreitung der Rechtsprechung und Rechtsliteratur auf der Grundlage des Arbeitsordnungsgesetzes und auf den Grundgedanken der Betriebs- und Volksverbundenheit, Kameradschaft und Treue, Führerverantwortung und Führerfürsorge sowie der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit erfahren.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	24. 2. 36	25. 2. 36	26. 2. 36	27. 2. 36	28. 2. 36	29. 2. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 0/0 Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 0/0 Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6 1/2 0/0 Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 0/0 Danziger Schatzanweisungen	—	73 3/4 rept. G.	—	75 bez. G.	—	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 . .	—	—	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18 . .	—	—	57 1/8 bez. G.	—	58 rept. G.	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26 . .	—	—	—	57 bez. G.	—	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34 . .	—	—	—	—	58 rept. G.	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42 . .	—	—	—	—	58 rept. G.	—
4 0/0 (bisher 6 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	103 bez. G.	103 bez. G.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	109 bez.	—	109 bz. G.	109 bez.	—

Danziger Gewerbetreibende, unterstützt den Danziger Luftschutzbund!

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 24. 2. bis 29. 2. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blau-mohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Buchweizen
24. 2. 36 25. 2. 36	nicht notiert														
26. 2. 36	130 Pfd. 19,75 G 130 Pfd. Weißweizen 20.— G	13,95 G Großpolen 116/7 18,75 G.	feine 16.— bis 16,50 G mittel lt. Muster 15,75 bis 16.— G 114/5 Pfd. 15,50 G 110 Pfd. 15,40 G galiz.-wolvh. 105 Pfd. 15,30 G.	—	14.— bis 16.— G	24.— bis 28.— G	—	—	21.— bis 23.— G	18,25 G	—	—	22.— bis 24.— G	—	15,50 bis 16,25 G
27. 2. 36 28. 2. 36 29. 2. 36	nicht notiert														

Bekanntmachung betr. Errichtung der Fachgruppe Kohlenplatzhandel.

Gemäß § 13 des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 120 Seite 1168) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe Kohlenplatzhandel errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Der Fachgruppe gehören sämtliche Gewerbetreibenden zwangsmäßig an, die den Platzhandel mit Brennmaterialien (stehendes und ambulantes Gewerbe) betreiben. Zweifel über die Zugehörigkeit

zur Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Kaufmann Erich Strazim, Danzig-Langfuhr, Baumbachallee 2, wider-ruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig, Hundegasse 94.

Die Satzung der Fachgruppe wird in der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Hundegasse 10), Zimmer 10, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.

Danzig, den 22. Februar 1936.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Danzig

Erinnerung an die Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 St.Gr.Ges. in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1935 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Abführung der Lohnsteuer	am 5. 3. 36 für Februar	} fällige Beträge
Umsatzsteuer-Vorauszahlung	am 10. 3. 36 für Februar	
Wohnungsbauabgabe	am 15. 3. 36 für März	

Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 29. 2. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstage bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2% (in besonderen Fällen 5%) des Steuerbetrages erhoben.

Im bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

	Für Steuern des	
	Steueramt I	Steueramt II
beim Postscheckamt	Konto Nr. 3333	4444
bei der Sparkasse	„ „ 100	600
bei der Bank von Danzig	„ „ 555	666

Auf die Notwendigkeit der Benutzung der zutreffenden Konten und der genauen

Angabe des Steuerzeichens bei jeder unbaren Zahlung wird zur Vermeidung von Fehlbuchungen nachdrücklich hingewiesen. Wegen falscher Kontenbezeichnung vom Einsender zu vertretende Fehlbuchungen können zu kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn führen.

Danzig, den 3. März 1936.

Steueramt I
(Steuerkasse)

Steueramt II
(Steuerkasse)

Neues Höchstgewicht für Briefe nach Polen. Gebührensenkung für Warenproben im Verkehr nach Polen billiger.

Wie die Landespostdirektion mitteilt, können vom 1. März ab Briefe bis 2 kg Höchstgewicht nach Polen versandt werden. Die Gebühren für Briefe im Gewicht über 500 g bis 1 kg beträgt 1 G, für schwere Briefe bis 2 kg Höchstgewicht 1,75 G. Daneben können weiterhin Päckchen bis 1 kg Höchstgewicht für 70 P nach Polen aufgeliefert werden.

Die Gebühr für Warenproben im Verkehr nach Polen wird vom 1. März herabgesetzt; zu entrichten sind für Warenproben bis 100 g 10 P, über 100 bis 250 g 20 P, über 250 bis 500 g 30 P.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 17. bis 29. Februar 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
17. 2. 36	37	559	17	256	51	774	5	75	18	277	32	505	2	30
18. 2. 36	6	90	17	272	66	1001	12	180	13	200	5	75	3	42
19. 2. 36	12	182	38	570	66	984	17	256	17	258	23	336	2	26
20. 2. 36	9	135	22	332	42	605	4	60	14	193	33	515	4	54
21. 2. 36	8	120	25	375	45	676	7	105	35	527	26	393	2	23
22./23. 2. 36	9	139	43	653	91	1379	7	105	22	341	19	285	7	85
24. 2. 36	5	75	47	715	63	951	18	270	25	367	32	482	5	61
25. 2. 36	6	95	21	440	43	648	12	180	17	257	14	215	—	—
26. 2. 36	10	154	23	358	52	783	10	151	14	211	19	281	1	15
27. 2. 36	2	31	31	472	84	1268	8	121	16	248	19	286	—	—
28. 2. 36	—	—	40	606	48	732	3	45	12	176	14	211	1	10
29. 2. 36	2	31	59	895	95	1438	8	123	8	122	13	341	2	30
Gesamt	106	1611	383	5944	746	11239	111	1671	111	3177	249	3925	29	376

Wangang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 29. Februar 1936

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	129	2153	151	2920	226	4971	5	75	158	3726	19	175	297	6160	—	—	290	7035
Holz	10	147	2	40	—	—	31	535	11	179	245	4449	563	9844	305	5504	14	242
Getreide	579	8806	—	—	28	570	209	3159	155	2358	—	—	80	1338	192	2880	—	—
Saaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	8	102	2	30	—	—	—	—	54	780	—	—	—	—	—	—	11	162
Rübensch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl	2	25	—	—	5	80	82	1290	24	367	—	—	38	582	21	315	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	7	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	135
Eisen, Maschinen	8	107	6	90	—	—	14	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	79	757	81	886	20	329	151	3242	46	659	4	46	39	624	33	540	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	36	Wagg.	877	Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 1168.

Rundschreiben T. 7

vom 18. 1. 36 Nr. D IV 971/2/36

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 22 vom 28. 1. 36, Pkt. 34.)

Eingang 29. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Bei der Verzollung photographischer Apparate können folgende Fälle eintreten:

1. Photographische Apparate treffen in besonderen Futteralen ein, in denen sich eine zusätzliche Verpackung wie Seidenpapier, Papierwolle und dergl. befindet. In diesem Falle sind die Futterale zusammen mit dem Apparat zu verzollen; jedoch ist das Gewicht des innen befindlichen Seidenpapiers, der Wolle oder einer ähnlichen zusätzlichen Verpackung abzuziehen.

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik

R. Haffke & Co.

Älteste automatische Essigfabrik
des Freistaates u. Pommerellens

Haffke-Essig

Haffke-Mostrich

Anerkannt unübertroffene Qualitäten

- Die Apparate treffen in gewöhnlichen Pappschachteln oder in einer anderen ähnlichen Verpackung ein, die lediglich zum Schutz der Apparate vor Beschädigung während der Beförderung bestimmt ist; in diesem Falle ist nur das Gewicht des Apparats allein ohne jegliche Verpackung zu verzollen.
- Die Apparate gehen zwar nicht in besonderen Futteralen, aber in Schachteln oder ähnlichen Verpackungen ein, die zum häufigen Gebrauch dienen und keine gewöhnliche Schutzverpackung während der Beförderung darstellen; z. B. in Pappschachteln mit aufgeleimtem Gewebe; dann sind die Apparate gesondert nach ihrem eigentlichen Gewicht zu verzollen, gesondert aber auch die Verpackung nach ihrem eigentlichen Gewicht und nach ihrer Beschaffenheit.

Hiermit in Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Z 310/752/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 1169.

Rundschreiben T. 4
vom 15. 1. 36 D IV 229/2/36

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 23 vom 29. 1. 36, Pkt. 37.)

Eingang 30. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Gesondert eingeführte mechanische Zähler, selbst wenn sie zum Einbauen, z. B. in Billards oder in ähnlichen Gesellschaftsspielen bestimmt sind, sind nach Tarifstelle 1169/5 zu verzollen, da sie dort genannt sind. Solche Zähler, aber in Billards oder ähnlichen Gesellschaftsspielen eingebaut, sind zusammen mit dem Billard und dergl. nach der entsprechenden Zolltarifstelle zu verzollen.

Z 310/756/36 vom 7. 2. 36.

Zu Tarifstelle 279.

Rundschreiben T 75
vom 11. 12. 35 Nr. D IV 32724/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 296 vom 27. 12. 35, Pkt. 388.)

Eingang 28. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Als Essenzen, Ester, Extrakte der Tarifstoffe 279 sind Spiritusflüssigkeiten zu verzollen, die wegen ihres starken Gehalts an aufgelösten Geschmacks- und Geruchsstoffen als Zutaten bei der Herstellung von Kognak, Arrak, Rum, Aufgüssen und dergl. geistigen Getränken, beim Kuchenbacken usw. verwendet werden.

Die von der Tarifstelle 279 umfaßten Erzeugnisse sind zum unmittelbaren Genuß ungeeignet und können als Getränk erst nach mindestens 10-facher Verdünnung mit einer Mischung von Spiritus und Wasser benutzt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß eine Reihe von Essenzen, Estern und Extrakten schon bei einer Verdünnung mit der doppelten Wassermenge trübe wird oder sich in Schichten teilt, im Gegensatz zu den von den Tarifstellen 276, 277 und 278 umfaßten geistigen Getränken, die bei einer solchen Verdünnung mit Wasser klar bleiben und zum Verbrauch als Getränk geeignet sind.

Z 310/84/36/35 vom 13. 1. 36.

Zu den Tarifstellen 396 und 397.

Rundschreiben T 83
vom 23. 12. 35, D IV 31762/2/35
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 5 vom 8. 1. 36, Pkt. 9.)
Eingang 9. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium, daß als „andere“ Zwischenerzeugnisse, „außer den besonders genannten“, die zur Herstellung synthetischer Farbstoffe dienen, zu verzollen sind:

1. Anthrachinondisulfosäure $\text{HSO}_3 \cdot \text{C}_6\text{H}_3 / \text{CO}_2 \cdot \text{C}_6\text{H}_3 \cdot \text{SO}_3\text{H}$ und Dichloranthrachinon $\text{C}_6\text{H}_3\text{Cl} / \text{CO}_2 \cdot \text{C}_6\text{H}_3\text{Cl}$ nach Tarifstelle 396/3 und

2. Thiokarbanilid $\text{C}_6\text{H}_5 \cdot \text{NH} \cdot \text{CS} \cdot \text{NH} \cdot \text{C}_6\text{H}_5$, Dimethylthiokarbanilid (Ditolythioharnstoff) $\text{CH}_3 \cdot \text{C}_6\text{H}_4 \cdot \text{NH} \cdot \text{CS} \cdot \text{NH} \cdot \text{C}_6\text{H}_4 \cdot \text{CH}_3$, Chloraminoanthrachinon $\text{C}_6\text{H}_3\text{I} / \text{CO}_2 \cdot \text{C}_6\text{H}_3\text{NH}_2$, Leukodiaminanthrachinon (Diaminanthrahydrochinon) $\text{C}_6\text{H}_4 / \text{COH} \cdot \text{C}_6\text{H}_2 / \text{NH}_2 \cdot \text{C}_6\text{H}_2$, Chloraniline $\text{Cl} \cdot \text{C}_6\text{H}_4\text{NH}_2$ und $\text{C}_6\text{H}_5\text{NHCl}$ sowie ihre Diazo-derivate — nach Tarifstelle 397/12.

Im Zusammenhang hiermit wird das Verzeichnis der nach Tarifstelle 393-400 zollpflichtigen „anderen“ Zwischenerzeugnisse, „außer den besonders genannten“ — Anlage zum Rundschreiben vom 27. April 1935 T. 7 Nr. D IV 2131/2/35 durch Hinzufügung der in vorliegendem Rundschreiben genannten Verbindungen ergänzt.

Z 310/350/36 vom 22. 1. 36.

Zu den Tarifstellen 431, 492, 834.

Rundschreiben T 81
vom 18. 12. 35 Nr. D IV 35312/2/35
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Mon. Polski Nr. 1 vom 2. 1. 36, Pkt. 1.)
Eingang 3. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Ein Pulver, das eine Mischung wenn auch geringer Mengen Vanillin mit gepulvertem Pflanzenschleim darstellt, auch künstlich gefärbt, ist nach Tarifstelle 431/1 zu verzollen, da für den wirklichen Wert dieser Mischung das Vanillin entscheidend ist.

2. Rohe Häute von Pekaris, auch mit unbeschädigtem Haar, sind nach Tarifstelle 492 zollpflichtig.

3. Nicht besonders genannte Kartonnagewaren, mit verschiedenfarbigem Papier beklebt, darunter auch bronziertem, versilbertem, vergoldetem Papier, jedoch ohne Zusatz anderer Stoffe, sind als Kartonnagewaren ohne Verzollungen nach Tarifstelle 834/1a zu verzollen.

Z 310/86/36 vom 13. 1. 36.

Zu Tarifstelle 548.

D IV 35125/2/35 vom 8. 1. 36.

Eingang 20. 1. 36.

Lederfasertreibriemen, die etwa aus 75 v. H. Lederfasern, 22 v. H. Kautschuk und 3 v. H. Chemikalien bestehen, sind gemäß Art. 4, Pkt. 4 E. T. V. wie fertige Treibriemen aus Leder nach Tarifstelle 548 zu verzollen.

Z 310/554/36 vom 25. 1. 36.

Zu Tarifstelle 790.

D IV 34760/2/35 vom 28. 12. 35.

Eingang 8. 1. 36.

Peitschstöcke (Sulgen), aus Walnußzweigen gedreht, sind als Flechtware aus einheimischen Pflanzenstoffen nach Tarifstelle 790/3 zu verzollen.

Z 310/536/36 vom 27. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1005.

Rundschreiben T 2

vom 8. 1. 36 Nr. D IV 10/2/36

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 16 vom 21. 1. 36, Pkt. 25.)

Eingang 22. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Ein gehärtetes Bearbeitungswerkzeug aus Stahl in Gestalt einer Maschinscheibe, die am Rande ähnliche Einschnitte wie eine Feile aufweist, ist nach Tarifstelle 1005/3 zu verzollen, da diese Tarifstelle und dieser Punkt alle derartigen gehärteten Werkzeuge aus Stahl umfassen.

Z 310/600/36 vom 28. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1027.

Rundschreiben T 79

vom 14. 12. 35 Nr. D IV 35151/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 299 vom 31. 12. 35, Pkt. 397.)

Eingang 2. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Mit Herden zusammen eintreffende Bratpfannen, Pfannen, Kasserollen und dergl. Gefäße zum Braten und Backen sind als Zusatzausstattung von Herden — obwohl sie für diese Herde besonders zugepaßt sind — gesondert nach den entsprechenden Tarifstellen zu verzollen; dagegen sind Gitter (Regale) für Teller zusammen mit den Herden zu verzollen, sofern sie mit ihnen zusammen eintreffen.

Z 310/74/36 vom 11. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1011.

Rundschreiben T 61

vom 4. 12. 35 Nr. D IV 32512/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 289 vom 17. 12. 35, Pkt. 374.)

Eingang 18. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Schloßeinsätze (Sicherungen) aus Eisen, die in das Innere gewöhnlicher Türschlösser eingesetzt werden, um ein Öffnen des Schlosses mit einem gewöhnlichen Schlüssel zu verhindern, stellen eine Abart der sogen. Zuhalteschlösser dar und sind nach Tarifstelle 1011/1 zu verzollen.

Die neuen Steuer-Erklärungen

Buchdruckerei A. Schroth
Danzig, Heil.-Geistgasse 83 Tel. 284 20

Diese Einsätze werden von dem polnisch-englischen Handelsabkommen nicht umfaßt, genießen also nicht die dort vorgesehene Zollermäßigung.

Z 310/6/36 vom 8. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1072.

Rundschreiben T 78

vom 13. 12. 35 Nr. D IV 34667/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 295 vom 24. 12. 35, Pkt. 386.)

Eingang 27. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Ein Maschinen-Automat zur Herstellung von Briefumschlägen aus Papier, das zuvor von einer anderen Maschine zugeschnitten wird, ist der Tarifstelle 1072/2 zuzuweisen.

Z 310/38/36 vom 10. 1. 36.

Zu den Tarifstellen 1082 und 1099.

Rundschreiben T 70

vom 29. 11. 35 Nr. D IV 33635/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 290 vom 18. 12. 35, Pkt. 376.)

Eingang 19. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Es gibt zwei Grundarten von Schrämmaschinen: Schrämmaschinen mit elektrischem Antrieb, d. h. solche, die einen eingebauten untrennbaren elektrischen Motor besitzen, und Schrämmaschinen mit pneumatischem Antrieb, das sind solche, die einen eingebauten untrennbaren pneumatischen Motor haben.

Da diese Schrämmaschinen der betreffenden Arbeit genau entsprechend mit unterschiedlichen Motoren eingerichtet sind und ohne Aenderung der Bauart der Schrämmaschinen selbst der elektrische Motor nicht durch einen pneumatischen Motor ersetzt werden kann oder umgekehrt, sind die vollständigen elektrischen Schrämmaschinen der Tarifstelle 1099 zuzuteilen, da derartige Maschinen mit untrennbarem elektrischem Antrieb von dieser Tarifstelle umfaßt sind; hingegen sind vollständige Schrämmaschinen mit nicht elektrischem Antrieb nach Tarifstelle 1082 zu verzollen, da solche Schrämmaschinen nicht besonders genannt sind und die Tarifstelle 1082 alle nicht besonders genannten Maschinen umfaßt.

Z 310/12580/35 vom 13. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1084.

Rundschreiben T 71

vom 30. 11. 35 Nr. D IV 33723/2/35

über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 291 vom 19. 12. 35, Pkt. 379.)

Eingang 20. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:



empfehlen:

„Surol“
Wein-Essig
Tafel-Senf
Frischgurken
Dillgurken - Sauerkohl

C. W. Kühne
 G.m.b.H. DANZIG
 Thornscherweg 10 f

Zahnscheiben für Fahrradübersetzungen sind nach Tarifstelle 1084/8 als Zahnräder zu verzollen.

Z 310/34/36 vom 22. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1084.

Rundschreiben T 73
 vom 10. 12. 35 Nr. D IV 33851/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 296 vom 27. 12. 35, Pkt. 387.)
 Eingang 28. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Zahnräder sind ohne Rücksicht auf ihre Verwendung — gleichviel also, ob es sich um solche für Kraftwagen oder für landwirtschaftliche Maschinen oder für Uhrwerke und dergl. handelt — nach Tarifstelle 1084/8 zu verzollen, da diese Tarifstelle alle Zahnräder aus den dort genannten Werkstoffen umfaßt.

Vergl. auch die Entscheidung D IV 17196/2/35.

Z 310/76/36 vom 11. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1084.

Rundschreiben T 82
 vom 23. 12. 35 Nr. D IV 35741/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 4 vom 7. 1. 36, Pkt. 8.)
 Eingang 8. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Seilräder, die bei Seilpflugsätzen zum Aufwickeln des den Pflug ziehenden Seils verwendet werden, sind nach Tarifstelle 1084/2 zu verzollen, wenn sie getrennt von der Lokomobile eingeführt werden.

Z 310/176/36 vom 16. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1138.

Rundschreiben T 77
 vom 13. 12. 35 Nr. D IV 34622/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 297 vom 28. 12. 35, Pkt. 392.)
 Eingang 30. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Der Ausrüstung von Kraftwagenfahrgeräten sind besonders zugepaßte und in die Fahrgerätestelle eingebaute Rundfunkgeräte zuzuzählen;

diese sind zusammen mit den Fahrgeräten zu verzollen. — Vgl. auch Rundschreiben T 4 über die Verzollung von Rundfunkgeräten bei Kraftwagen.

Z 310/82/36 vom 13. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1141.

Rundschreiben T 80
 vom 14. 12. 35, D IV 35153/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 297 vom 28. 12. 35, Pkt. 391.)
 Eingang 30. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Kraftwagenanhänger sind nach Tarifstelle 1141 zu verzollen, auch wenn auf die Räder keine Reifen aufgezogen sind.

Z 310/80/36 vom 13. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1145.

Rundschreiben T 84
 vom 23. 12. 35 Nr. D IV 35900/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 5 vom 8. 1. 36, Pkt. 11.)
 Eingang 9. 1. 36.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Der montierte Satz einer Kraftwagensteuerung (Kraftwagenlenkvorrichtung) besteht aus folgenden Teilen: 1. aus der Lenksäule mit Schnecke; 2. aus der Stange für den Beleuchtungsschalter; 3. aus dem Signalknopf für Hupe oder Horn; 4. aus dem Lenkrad; 5. aus dem Gehäuse für Schnecke und Lenksäule; 6. dem Segment, dem Aufsatz, der Klammer und dergl.

Ein solcher Satz wird nach Tarifstelle 1145/7 verzollt, da er dort genannt ist.

Einzelne Metallteile dieses Satzes dagegen, wie die Lenksäule mit Schnecke, das Lenkrad, das Gehäuse für Schnecke und dergl. sind, wenn sie getrennt eintreffen, nach Tarifstelle 1145/14 als nicht besonders genannte Metallteile von Kraftwagen zu verzollen.

Z 310/258/36 vom 16. 1. 36.

Zu Tarifstelle 1169.

Rundschreiben T 69
 vom 30. 11. 35 Nr. D IV 33363/2/35
 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
 (Mon. Polski Nr. 291 vom 19. 12. 35, Pkt. 378.)
 Eingang 20. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Die in Tarifstelle 1169/2 genannten Rechenmaschinen stehen der Bauart nach den Schreibmaschinen nahe und arbeiten mit Hilfe des Schreibens (Anschlagens) von Ziffern.

Die in Tarifstelle 1169/4 erwähnten Maschinen zum Zählen sind Spezialmaschinen, die ausschließlich bei statistischen Berechnungen verwendet werden; ihre Aufgabe ist nicht das Schreiben von Ziffern, sondern das Lochen statistischer Karten, ihr Ordnen nach diesen Löchern und alsdann das selbsttätige Berechnen der Anzahl der entsprechend gelochten Karten.

Z 310/32/36 vom 11. 1. 36.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

„Sachkundige Kaufleute“

Erfahrungen bei Sachkunde-Prüfungen für Einzelhändler im Reich

Wir entnehmen der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung“ folgenden Bericht, der einmal die für die traurigen Verhältnisse im Lebensmitteleinzelhandel verantwortliche laxe Berufsauffassung, zum andern das noch heute (nach 2 Jahre bestehendem gesetzlichen Einzelhandelsschutz) anzutreffende mangelnde Verständnis für die Bemühungen nach Standesausschleuse beleuchtet.

Im Reich wird, bis zur endgültigen Schaffung einer Einzelhandelsordnung, im Falle der Neuerrichtung von Ladengeschäften oder bei Uebernahme eines bestehenden Geschäftes durch einen Dritten vorerst noch den Antragstellern, die ihre Sachkunde nicht durch Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen nachweisen können, Gelegenheit gegeben, diese durch eine Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer darzutun. Das Prüfungsverfahren ist durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers geregelt.

Da es sich um eine neue Einrichtung handelt, sind zunächst nur verhältnismäßig elastische Richtlinien gegeben worden, so daß dem Ermessen der prüfenden Kammer ein gewisser Spielraum bleibt. Zuerst hat man derartige Prüfungen in Berlin abgehalten. Auch Breslau begann damit schon vor Erscheinen des Runderlasses. Mittlerweile hat sich die Praxis herausgebildet, daß bei Antragstellern, deren Sachkunde von vornherein zweifelhaft erscheint, die Bearbeitung des Antrages durch die entscheidende Behörde erst dann weiter geführt wird, wenn der Antragsteller seine Sachkunde durch Bestehen der Prüfung nachgewiesen hat. Es wird damit Leerlauf vermieden, weil bei Nichtbestehen der Prüfung der Antrag schon durch Ablehnung erledigt werden muß. Es unterzogen sich aber eine Reihe von Antragstellern der Prüfung, denen entweder der Ernst einer derartigen Prüfung nicht recht klar geworden war oder die unverständlicherweise glaubten, daß ihnen auch bei sehr bescheidenem Wissen die Qualifikation zum Einzelhändler erteilt werden kann. Dies mag eine Aufzählung von Einzelergebnissen bei der Prüfung verdeutlichen: Angehende Kolonialwarenhändler vermochten häufig die ihnen vorgelegten Warenproben nicht zu benennen. Daß Senfkörner nicht als solche erkannt und mitunter mit Hirse verwechselt wurden, ist allenfalls noch verzeihlich, wenn sonst gute Kenntnisse nachgewiesen werden und der oft vorhandenen „Examenangst“ Rechnung getragen wird. Wenn aber Paprikapulver als Farbe, Schmierseife als Honig und Stärke als Chlor bezeichnet wird, dann ist es kaum noch nötig, weiter zu prüfen. Ein angehender Schuhhändler bezeichnete einen randgenähten Schuh, als er nach dessen Herstellungs-

weise befragt wurde, zuerst als genagelt und dann als gesteppt. Einer Antragstellerin war es nicht möglich, auszurechnen, was bei einem angenommenen Preis von 1,50 RM je Pfund eine Wurst von 300 Gramm Gewicht kosten würde. Daß es Prüflinge gab, die nicht wußten, wieviel Gramm ein Viertelpfund hat, erscheint fast unmöglich, ist aber dagewesen. Bedenklicher noch als der Mangel an Warenkunde ist es, wenn Prüflinge, die selbständige Geschäftsinhaber werden wollen, sich noch nicht einmal überschlägig ausgerechnet haben, mit welchen festen Unkosten sie monatlich in ihrem Geschäft zu rechnen haben und bei welchem Umsatz und welcher Kalkulation zunächst die Unkosten gedeckt sind. Die Kenntnisse über Buchführung und Steuerwesen sind häufig ganz unzulänglich. Daß es eine Reihe von Gesetzen gibt (Rabattgesetz, Zugabeverordnung usw.), deren Kenntnisse für den Einzelhändler einfach unerlässlich ist, hat mancher Antragsteller erst in der Prüfung erfahren.

Die aufgezählten Beispiele, die nur ein Teil aus den Erfahrungen der Prüfungskommission sind, beweisen nachdrücklich die Notwendigkeit der Sachkundeprüfung. Es wäre nicht nur im Interesse des Berufsstandes und des Publikums **unverantwortlich, Antragsteller ohne Nachweis der Sachkunde zum Einzelhandel zuzulassen**, sondern auch im Interesse dieser selbst. Nicht wenigen wird durch die Prüfung klar geworden sein, daß das Geld, mit dem sie sich eine Existenz zu gründen erhofften, in kurzer Zeit verloren gewesen wäre. Zur Führung eines Einzelhandelsgeschäftes gehört mehr als guter Wille und der Wunsch, sich eine Existenz zu gründen.

Der Industrie- und Handelskammer Breslau haben im Jahre 1934 970 Anträge auf Errichtung von Geschäften vorgelegen. Bis zum 31. Juli 1935 waren weitere 818 Anträge eingereicht, von denen etwa die Hälfte auf Uebernahme von Geschäften entfällt. Die Zahl der bis zum 31. Juli d. Js. überhaupt abgehaltenen Sachkundeprüfungen beläuft sich auf 341. Setzt man die Zahl der abgehaltenen 168 Prüfungen 100 gleich, so ergibt sich, daß 55 % die Prüfung bestanden haben, während 45 % versagten. Dieses im Vergleich zu früher zwar schon gebesserte, aber doch noch nicht sehr günstige Ergebnis beweist, wie lückenhaft es nur zu oft um das Wissen derer bestellt ist, die die Zulassung zum Einzelhandel anstreben. Der Einzelhandel darf aber keine Zufluchtsstätte für Angehörige aller Berufsklassen bilden, die anderswo keine Existenz finden, er will ein Berufsstand sein, in dem nur der auf Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Erprobte sein Fortkommen hat.

Der neue amtliche Prüfungsausschuß für die Gehilfenprüfung

Das gemäß § 52 des Statuts der Industrie- und Handelskammer (Verordnung vom 13. Dezember 1935, Gesetzblatt S. 1166 ff.) errichtete Amt für kaufmännisches Prüfungswesen hat entsprechend § 1 seiner Satzung einen Prüfungsausschuß für den Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender: Walter Nickel, Danzig, Langgarten 62, Betriebsführer: Otto Skwarra, i. Fa. „Edeka“, Milchkannengasse 12, Kurt Zielke, i. Fa. Ernst Zielke, Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 52/54, Gefolgschaftsmitglieder: W. Gast, i. Fa. Joh. Krupka Nachf., Neufahrwasser, Olivaerstr. 43, Lehrperson: Hoppe, Kaufm. Berufsschule, Danzig, Dipl. Handelslehrer.

Kaufmanns-Gehilfenprüfung Frühjahr 1936

Die Frühjahrs-Gehilfenprüfung für die Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels findet im Laufe des März 1936 statt. Anmeldungen sind bis zum 13. März 1936 an die Industrie- und Handelskammer Danzig zu richten. Die Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45, II, verfügt über die vorgeschriebenen Anmeldeformulare und ist ermächtigt, die auf den vorgeschriebenen Formularen bewirkten Anmeldungen entgegenzunehmen und gesammelt der Industrie- und Handelskammer zuzuleiten.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf;
- eine Darstellung des praktischen Ausbildungsganges;
- das Abgangszeugnis der Allgemeinbildungsschule;
- das letzte Zeugnis der Berufs- oder Fachschule;
- ein Zeugnis über die sonstige Berufsschulung;
- der Lehrvertrag;
- eine Bescheinigung des Lehrherrn über die tatsächlich verbrachte Lehrzeit, die Art und den

Erfolg der Ausbildung und das sittliche Verhalten des Lehrlings;

h) polizeiliches Führungszeugnis.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Prüfungsgebühr von G 5,— an die Kasse der Industrie- und Handelskammer Danzig, Hundegasse 10, direkt oder über die Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45, II, zu entrichten.

Zugelassen zur Prüfung werden Lehrlinge, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig spätestens bis zum 30. Juni 1936 ihre Lehre beenden. Zugelassen können ferner Personen werden, die den Nachweis einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Ausbildung erbringen. Ueber die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei dem Prüfungsamt binnen einer Woche zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet endgültig. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; die mündliche Prüfung umfaßt einen praktischen und einen theoretischen Teil. Gegenstand der praktischen Prüfung sind die in der praktischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Der mündliche Teil dieser Prüfung findet in einem Fachgeschäft statt.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Das Verzeichnis der gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) für Kolonialwaren, zusammengestellt in unserm Fachorgan (DWZ Nr. 27 vom 5. 7. 1935 S. 410 ff., DWZ Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466 ff., DWZ Nr. 36 vom 6. 9. 1935 S. 532 ff., DWZ Nr. 41 vom 11. 10. 1935 S. 593 ff., DWZ Nr. 44 vom 1. 11. 1935 S. 635 ff., DWZ Nr. 49 vom 6. 12. 1935 S. 699, DWZ Nr. 2 vom 10. 1. 1936 S. 32 ff., DWZ Nr. 6 vom 7. 2. 1936 S. 94) erhält folgende weitere Änderungen bzw. Ergänzungen nach dem letzten Stande der Preisüberwachung:

Zu Ziffer 5: Schmalz

Für aus dem Auslande eingeführtes Schmalz, für 1 Pfund	1,— G
Für Schmalz aus Bacon-Schlachtungen, für 1 Pfund	1,— G
Für hiesiges Schmalz, für 1 Pfund	1,20 G
Für Kunstschmalz, für 1 Pfund	0,90 G

Zu Ziffer 18: Mehl

Aus Anlaß der Erhöhung des Bezugspreises für Weizenbäckermehl um 3,— G per 100 kg brutto incl. Sack werden auch die Kleinverkaufspreise wie folgt neu festgesetzt:

Doppelgriffiges Weizenmehl, für 1 Pfund	0,27 G
---	--------

Weizenmehl, Auszug, für 1 Pfund	0,24 G
Weizenmehl 0000, für 1 Pfund	0,22 G
Weizenmehl 000, für 1 Pfund	0,20 G

Für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln darf auf die vorstehenden Verkaufspreise ein Zuschlag von 6 P pro Pfund genommen werden.

Der Verkaufspreis für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln (5 Pfund) beträgt demnach zum Beispiel bei

Weizenmehl, Auszug, für 1 Beutel	1,50 G
Weizenmehl 0000, für 1 Beutel	1,40 G

Zu Ziffer 24: Teigwaren

Für Bandnudeln, lose, für 1 Pfund	0,30 G
„ Fadennudeln, lose, für 1 Pfund	0,35 G
„ Figuren, lose, für 1 Pfund	0,35 G
„ Sternchen, lose, für 1 Pfund	0,35 G
„ Muscheln, lose, für 1 Pfund	0,40 G
„ Pilze, lose, für 1 Pfund	0,40 G
„ Krawatten, lose, für 1 Pfund	0,40 G
„ Hörnchen, lose, für 1 Pfund	0,45 G
„ Makkaroni, lose, für 1 Pfund	0,50 G
Nudeln wie vorstehend aufgeführt in Cellophanpackung, per 1/2 Pfd. Paket	0,33 G

Verkaufspreise für Bonbons

Der Preisprüfungskommissar hat für die nachstehend aufgeführten Artikel folgende Verkaufspreise festgesetzt:

Quodlibets	—,92 G
kl. Melange	1,— G
gr. „	1,— G
Kommisbrötchen	1,— G
bestr. Brötchen	1,— G
Schnapsbonbon	1,12 G
Gerstenzucker	1,32 G
braune Würfel	1,— G
bunte „	1,— G
rote „	1,— G
helle und dunkle Würfel	1,— G
Honigwürfel	1,— G

Maiwein-Würfel	1,— G
Anis — schmale	1,— G
flache Honigbonbons	1,— G
Malzbonbons	1,— G
Isländ. Mosbonbons	1,— G
Cachoubonbons	1,40 G
Gloria oder Spezial	1,— G
Gedania Mischung	1,— G
Germania „	1,— G
Husten „	1,12 G
saure „	1,12 G
Maiwein- „	1,20 G
Räder „	1,20 G
Erfrischungs-Mischung	1,20 G
Malzextrakt	1,20 G

Bayr. Malzbonbon	1,20 G	Nougatbonbons	1,60 G
Honigbinen	1,20 G	Katzenzungen	1,60 G
Brustbonbons	1,20 G	Marzipanbonbons	1,60 G
Eukalyptusdrops	1,32 G	Drageeabfall	—,92 G
Eukalyptusräder	1,40 G	Drageemischung	1,— G
saure Himbeeren	1,12 G	Erfrisch. Dragee	1,20 G
saure Drops	1,12 G	Liebesperlen	1,20 G
saure Stachelbeeren	1,12 G	Fruchtperlen	1,20 G
saure Weintrauben	1,12 G	Maiperlen	1,20 G
saure Apfelsinen und Citronen Schnitte	1,12 G	Maiweinbohnen	1,20 G
saure Apfelsinen und Citronen Räder	1,20 G	Maiweinpastillen	1,20 G
Fruchtboltschen	1,20 G	Apfelsinen und Citronen Pastillen	1,20 G
Lebenswecker	1,20 G	Likörbohnen	1,20 G
Maiweinräder	1,20 G	Kaffeebohnen	1,20 G
russ. Drops	1,20 G	Punschbohnen II	1,20 G
Orangen- und Citronen-Schalen	1,20 G	Erbsen mit Speck	1,40 G
Eisbonbons	1,20 G	Erbsen mit Karotten	1,40 G
gewickelte Eisbonbons	1,40 G	Walderdbeeren	1,40 G
runde Rocks	1,20 G	Pfefferminzpastillen	1,20 G
Dreieckrocks	1,20 G	Gelee-Kugeln	1,20 G
Viereckrocks	1,20 G	Gelee-Apfelsinen und Citronen	1,20 G
gem. Rocks	1,20 G	Gelee-Kirschen	1,20 G
Liliputrocks	1,20 G	Gelee-Erdbeeren	1,40 G
Maiweinrocks	1,20 G	Gelee-Brombeeren	1,40 G
Fruchtkissen, ungewickelt	1,28 G	kl. Mundperlen	1,40 G
„ gewickelt	1,60 G	Butterlinsen	1,40 G
Malzkissen, ungewickelt	1,28 G	Mandel-Facon	1,40 G
„ gewickelt	1,60 G	Fruchtreis	1,40 G
Honigkissen, ungewickelt	1,28 G	Maireis	1,40 G
„ gewickelt	1,60 G	Schokoladenreis	1,40 G
Plastikbonbons	1,20 G	Punschbohnen I	1,80 G
		Zansibarnüsse	2,80 G

Geschäftsbewegungen im Januar und Februar 1936

Die Zahlen der Neueröffnungen von Kolonialwarengeschäften, der Inhaberwechsel, Verlegungen und Geschäftserweiterungen, kurz die Geschäftsbewegungen im Laufe eines Monats vermitteln wichtige Aufschlüsse über die Lage und Entwicklung des Kolonialwareneinzelhandels im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Um den Angehörigen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel hiervon ein Bild zu geben, werden an dieser Stelle die jeweiligen Zahlen des vergangenen Monats bekanntgegeben.

Im Monat Januar 1936 haben der Fachgruppe 37 Anträge zur Begutachtung vorgelegen, davon 11 zwecks Neuerrichtung, 17 zwecks Geschäfts-

übernahme (Inhaberwechsel), 8 zwecks Verlegung, 1 zwecks Geschäftserweiterung. In 25 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Im Monat Februar haben der Fachgruppe 39 Anträge zur Begutachtung vorgelegen, davon 15 zwecks Neuerrichtung, 15 zwecks Geschäftsübernahme (Inhaberwechsel), 7 zwecks Verlegung, 2 zwecks Geschäftserweiterung. In 26 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Der Vorname gehört zur Firmenbezeichnung

In letzter Zeit sind wieder Klagen laut geworden, daß die Kennzeichnung der Geschäfts- und Ladeneinhaber häufig zu wünschen übrig läßt. Nach der Reichsgewerbeordnung sind Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden anzubringen.

Für die Anbringung kommt der Name des Gewerbetreibenden, also desjenigen, in dessen Namen und auf dessen rechtlicher Verantwortung die Geschäfte abgeschlossen werden, in Frage. Diese Bezeichnung hat den Zweck, das Publikum vor Täuschungen und Irrtümern zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, mit wem es Geschäfte abschließt.

Im übrigen ist, einem lebhaften Wunsch aus Wirtschaftskreisen Rechnung tragend, eine Ergänzung des Kennzeichnungszwanges zu erwarten.

Senkung der Gewerbeertragsteuer

Gemäß § 6 des Steuergrundgesetzes hat der Senat der Freien Stadt Danzig zum Ausgleich von Härten und zur Belebung der Wirtschaft angeordnet, daß die für 1936 gemäß § 11 des Gewerbesteuergesetzes zu erhebende Gewerbeertragsteuer um 10 % gesenkt wird.

Bis zur Erteilung des endgültigen Gewerbebesteuerbescheides für das Jahr 1937 bemessen sich die im Kalenderjahr 1937 zu entrichtenden Gewerbebesteuer-Vorauszahlungen nach der Veranlagung für 1936, aber unter Berücksichtigung der vorstehenden Senkung um 10 %.

Warnung!

In letzter Zeit ist in einzelnen Bezirken die Beobachtung gemacht worden, daß insbesondere Inhaber kleinerer Kolonialwarengeschäfte und Hökerien die Ansicht vertreten und auch verbreiten, das **Wareneingangsbuch** sei wieder abgeschafft.

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-einzelhandel weist aus diesem Anlaß ausdrücklich darauf hin, daß die Pflicht zur Führung eines Wareneingangsbuchs nach wie vor grundsätzlich für alle gewerblichen Unternehmer besteht. Ausgenommen

sind nur die ordnungsmäßig Handelsbücher führenden Vollkaufleute. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt oder nur ungenügend beachtet, macht sich strafbar (Ordnungsstrafe bis zu 10 000,— Gulden).

Bei dieser Gelegenheit weisen wir ferner darauf hin, daß auch die Pflicht zur Auszeichnung der Waren im Verkaufsraum und Schaufenster nach wie vor besteht (vergleiche den Artikel „Preisauszeichnung von Lebensmitteln in unserm Fachorgan, DWZ Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 465 ff.).

Verzeichnis der im Fachorgan „Der Danziger Lebensmittelhandel“ bis Ende 1935 erschienenen Artikel (Auszug)

	DWZ			DWZ	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Zum Geleit	46/34	660	Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle	27	398
Begriff und Wesen des Kolonialwareneinzelhandels mit Rücksicht auf den Gedanken der Spezialisierung	46	660	Gliederung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel	27	409
Was wir wollen	46	675	Verkaufspreise für Kolonialwaren	27	410
Zur Frage der Mengenrabatte und Zugaben im Kolonialwarenhandel	46	675	Die neuen Mehlpreise	27	411
Mehlwarenhandel in Kolonialwarengeschäften	46	676	Neuregelung des Danziger Bierhandels	27	411
Zulassung zum Eierhandel	46	677	Lehrlingsurlaub und Monatsentschädigung	27	412
Wichtige Bestimmungen über den Verkauf und sonstiges Inverkehrbringen von Fleischwaren	46	678	Stimmen des Einzelhandels	27	412
Die Lehrlingsausbildung im Lebensmittelhandel	49	734	Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle (Fortsetzung)	31	455
Nacheichung der Waagen, Gewichte und Maße	49	735	Lebensmittelgeschäfte nur für den Fachmann	31	465
Einheits-Richtpreise von Kolonialwaren	49	736	Preisauszeichnung von Lebensmitteln	31	465
Verkaufspreise von Weihnachtsartikeln	49	736	Verkaufspreise für Kolonialwaren	31	466
Zur Verordnung zum Schutze des Einzelhandels	49	737	Neuregelung für den Verkauf von Feinseifen	31	467
Die Regelung der Verkaufszeiten vor Weihnachten	49	737	Zur Neugestaltung des Danziger Bierhandels	31	467
Wichtige Bestimmungen über den Verkauf und sonstiges Inverkehrbringen von Fleischwaren (Fortsetzung)	49	737	Neue Preise für Selter, Limonade und Tafelwasser	31	468
Stimmen des Einzelhandels	49	738	Die Preiskalkulation beim Heringsverkauf	31	468
Woran krankt der Lebensmittelhandel?	2/35	33	Bedingt freie Preisgestaltung für Tafelschokolade	31	468
Von der Geschäftseröffnungssperre zum Einzelhandelsgesetz	2	34	Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle. (Fortsetzung und Schluß)	36	520
Keine Herausnahme von Brot und Backwaren aus den Kolonialwarengeschäften	2	35	Bekanntmachung betreffend Beiträge zur Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel	36	529
Preisunterbietung darf nicht die Existenz anderer Kaufleute gefährden	2	35	Der Beirat der Fachgruppe	36	530
Haltet die Ladenschlußzeiten inne!	2	36	Der neue Musterlehrvertrag	36	530
Stimmen des Einzelhandels	2	36	Preisordnungen genau beachten!	36	531
Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle	6	104	Verkaufspreise für Kolonialwaren	36	532
Verkauf Danziger Erzeugnisse	6	106	Gesetzliche Regelung des Obstpreises	36	532
Steuererklärungen 1935	6	107	Zur Neugestaltung des Danziger Bierhandels	36	532
Festpreise für Kartoffeln	6	107	Gehilfenprüfung	36	532
Stimmen des Einzelhandels	6	108	Satzung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel	41	592
Unser Weg: Jederzeit und überall mit Adolf Hitler!	10	165	Vermittlung bei Geschäftsübernahme	41	593
Die Aufbauarbeit des letzten Jahres	10	165	Verkaufspreise für Kolonialwaren	41	593
Satzungen des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig	10	167	Neue Preise für Seifen	41	594
Ordnung des Einzelhandels schreitet fort	14	225	Der Verkauf von Likören, Verschnitten und anderen Trinkbranntweinen	41	594
Der Verlauf der Generalversammlung am 12. 2. 1935	14	226	Aenderung in der Neuregelung des Danziger Bierhandels	41	594
NS-HAGO und Verband	14	226	Verkaufspreise für Konserven, Marmeladen und einige andere Artikel	41	595
Anordnung über Verbandsbeiträge	14	227	Kaufmännische Gehilfenprüfung	41	596
Unlautere Werbeausdrücke	14	227	Der neue Musterlehrvertrag	44	622
Erfolgsbericht 1934 der Deutschen Angestellten-schaft	14	228	Der neue Musterlehrvertrag. (Schluß)	44	633
Stimmen des Einzelhandels	14	228	Kaufmännische Gehilfenprüfung	44	635
Zur Umwertung des Danziger Guldens	19	293	Genehmigungspflicht von Verkäufen polnischer Marktbeschicker an Danziger Wiederverkäufer	44	635
Die Pflege des Ladens	19	294	Verkaufspreise für Kolonialwaren	44	635
Was ist Großhandel?	19	294	Verstöße gegen die Einzelhandelsschutzverordnung werden scharf geahndet	44	636
Stundung der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer	19	295	Warenumschlag, Warenkalkulation, Geschäftserfolg im Lebensmitteleinzelhandel	44	636
Gehilfenprüfung	19	296	Unpfändbarkeit trotz Nichtausübung eines Erwerbs	44	636
Stimmen des Einzelhandels	19	296	Warum Fachgruppe? Die wirtschaftliche Stellung der Fachgruppe	49	695
Das Problem des gerechten Preises im Lebensmittelhandel	23	340	Ordentliche Hauptversammlung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel	49	697
Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, ihr Aufbau und ihre Aufgaben	23	349	Verkaufspreise für Kolonialwaren	49	699
Verkaufspreise für Kolonialwaren	23	351	Die Einfuhr, Bearbeitung und Verstempelung von Frischeiern	49	699
Rabatt- und Zugabeverbot	23	351	Ladenschluß vor Weihnachten	49	700
Der Schwarzhandel muß ausgemerzt werden	23	352	Nacheichung der Waagen, Gewichte und Maße	49	700
Information an unsere Mitglieder	23	352	Kleinhandel mit Spirituosen in versiegelten Flaschen	49	700
Stimmen des Einzelhandels	23	352			

Jhre Kundschaft ist Jhr Kapital -

*Sie wird Jhnen treu
bleiben, wenn Sie stets
die ihr vertrauten
Artikel anbieten, also*

Dr. Oetker-
Erzeugnisse!



Vertreter: **Gerhard Neckritz, Danzig,**
Winterplatz 14 Telefon 21236

Die Hausfreunde

Sidel
Mädalit
Lodix
Sigella
Siron

FABRIK SIEGEL & CO.

Fabrik Siegel & Co., G. m. b. H., Danzig



V10